

Telekom Austria AG · Lassallestrasse 9 · 1020 Wien
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
z.Hdn. Hrn.Dr. Georg Serentschy
Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

Wien, 19.09.2003

Betreff: Öffentlichen Konsultation zum Verordnungsentwurf bzgl. spezielle Kommunikationsparameter (SKP-V)

Sehr geehrter Herr Dr. Serentschy,

Telekom Austria erlaubt sich, im Zusammenhang mit der öffentlichen Konsultation zum Verordnungsentwurf bzgl. spezielle Kommunikationsparameter (SKP-V) vom 20.8.2003 wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 1:

Da die Verwaltung von speziellen Kommunikationsparametern (SKP) bis dato vom BMVIT/OFB durchgeführt wurde, wäre es sinnvoll, im allgemeinen Teil eine taxative Auflistung der behandelten SKP aufzunehmen und für diese eine Begriffsbestimmung einzufügen. Ebenso erscheint es zweckmäßig, die in § 3 angeführten Erklärungen zum Network Indicator (NI) hier anzufügen, da die separate Anführung des NI zu der falschen Ansicht führt, dass es sich dabei um einen einzeln zu vergebenden Kommunikations-parameter handelt und nicht um einen allgemein gültigen Netzauswahlcode.

§ 2:

Die Regelung ,dass spezielle Kommunikationsparameter nach einer bestimmten Zeitdauer ihre Zuteilung verlieren, ist unseres Erachtens zu vage gehalten. Die Festschreibung von konkreten Fristen wäre hier sinnvoller. So ist es vorstellbar, dass sich im Zuge einer jährlichen Nutzungsanzeige die Zuteilung der angezeigten SPP um einen weiteren Beobachtungszyklus (ein Jahr) verlängert. Erfolgt für einen SKP keine Nutzungsanzeige, so ist analog dem Verfahren bei Diensterufnummern der Betreiber nach sechs Monaten mittels Fristenablaufsbenachrichtigung über den geplanten Entzug des SKP's zu informieren und ihm ein Recht zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 3:

siehe § 1

§ § 5 UND 6 :

Das Vorliegen einer internationalen Zusammenschaltung entsprechend den Erläuterungen zu § 5 Abs.1 stellt unseres Erachtens den Bedarf (5.Abs. 2 und 3) sowie die Nutzung (§ 6 Abs. 2) eines ISPC mehr als deutlich unter Beweis. Ein gesonderter Nachweis des Bedarfs gemäß § 5 Abs. 2 und ein nach Monaten aufgeschlüsseltes Verkehrsaufkommen gemäß § 6 Abs. 2.2 sollte daher nicht erforderlich sein - zumal dies einen zusätzlichen erheblichen administrativen Aufwand bedeutet.

Die Fristsetzung von 3 Monaten in § 6 Abs. 2.1 für die Inbetriebnahme des ISPC's sollte auf 6 Monate erstreckt werden, da es trotz der in den Erläuterungen angenommen schnellen Anbindung (Abschluss einer internationalen Zusammenschaltung) immer wieder zu zeitaufwändigen Kontaktaufnahmen im technischen Bereich kommt.

§ 12/5:

Die Definition einer anerkannten Abrechnungsstelle fehlt hier bzw. erscheint es sinnvoll, die selbige in den Erläuterungen näher zu beschreiben. Andernfalls wäre unserer Ansicht nach der Absatz zu streichen. Ebenso sehen wir es für unumgänglich an, die in den Erläuterungen zu § 12 Abs. 5 angeführten „relevanten“ Datenschutzbestimmungen taxativ aufzulisten, damit der Zusammenhang zwischen Abrechnung und Datenschutz nachvollziehbar ist.

§ 12/6:

Auch hier stellt das Vorliegen einer internationalen Zusammenschaltung die Nutzung (§ 12 Abs. 6) eines DNIC unter Beweis. Ein gesonderter Nachweis der nach Monaten aufgeschlüsselten Verkehrsvolumina ist für die Nutzung daher nicht notwendig. Zumal es sich hierbei um Dienste mit rückläufiger Tendenz handelt.

§ 14:

In den Erläuterungen ist vorgesehen, dass für den Antrag auch Projektbeschreibungen und Ähnliches vorzulegen sind. Diese Regelung sollte generell in der SPK-V definiert sein bzw. auch welche weiteren Bedingungen für die Antragstellung zu erfüllen sind.

§ 22:

Die im Absatz 2 gestellte Forderung nach „unverzögerlicher Meldung“ sehen wir als problematisch an. Da diese Parameter bis dato vom BMVIT/OFB verwaltet wurden, müssen dem entsprechend auch Aufzeichnungen über die zugeteilten Parameter verfügbar sein. Es wäre daher zweckmäßig, mit der Behörde einen Abgleich der Datenbestände durchzuführen. Dies könnte in der Art und Weise ablaufen wie es bereits beim Datenabgleich betreffend die genutzten NSPC's von Seiten der Regulierungsbehörde angewendet wurde (GZ TNPC0006/001/03 RP vom 21.Juli 2003). Sollte sich bei der Erhebung der aktuellen

Datenbestände herausstellen, dass ein Nichtvorliegen der Zuteilungsvoraussetzungen besteht, könnte der unter § 2 beschriebene Ablauf gestartet werden.

§ 23:

Nachdem die Konsultation bis 22. September 2003 läuft und kein Grund für ein rückwirkendes Inkrafttreten ersichtlich ist, müsste das Datum noch geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ing.Mag. Martin Fröhlich
Leiter Regulierung

Dr. Norbert Mersich
Leiter Telekommunikations-,
Wettbewerbs- und
Regulierungsrecht